

## **Satzung des Vereins**

# **„Freunde des barockwerk hamburg e.V.“**

### **§ 1**

#### **Namen und Sitz**

(1) Der Verein heißt „Freunde des barockwerk hamburg e. V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Sitz des Vereins ist Hamburg.

### **§ 2**

#### **Zweck**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Aufführung und Bearbeitung von Musikwerken mit dem Schwerpunkt der Alten Musik und der Musik Hamburger und anderer norddeutscher Komponisten. Er fördert Arbeiten zur Geschichte der Musik, ihrer Rezeption und Interpretation.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, jedoch können Arbeiten für den Verein angemessen vergütet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

(1) Mitglied werden kann jede Person, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft wird formlos beim Vorstand gestellt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Übersendung einer schriftlichen Beitrittsbestätigung.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,
- durch Ausschluss.

(4) Ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird wirksam mit der Absendung der Ausschlussmitteilung.

(5) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Absendung der Ausschlussmitteilung schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

## **§ 5**

### **Organe**

(1) Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 6**

### **Der Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei Vorsitzenden. Beide Vorsitzende sind allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Der 1. Vorsitzende ist der Sprecher, der 2. Vorsitzende führt die Kasse. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass zusätzlich Beisitzer gewählt werden.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, die auch die Amtsdauer bestimmt. Er bleibt Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(3) Der Vorstand ist von Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit die Mitgliederversammlung zustimmt. Die Zustimmung kann für bestimmte Geschäfte generell erteilt werden. Sie ist jederzeit widerrufbar.

(4) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, auch pauschaliert, im Rahmen der steuerlichen Sätze. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann die Vorstandstätigkeit angemessen vergütet werden.

## **§ 7**

### **Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird jeweils im ersten Kalenderhalbjahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung per eMail an die vom Mitglied genannte Adresse einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Für die Einhaltung der Einladungsfrist ist der Zeitpunkt der Absendung maßgeblich. Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden geleitet, soweit die Versammlung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand mitgeteilten Tagesordnung beschließen, soweit nicht Gegenstände nach Abs. 3 betroffen sind. Anträge, die von 10 % der Mitglieder spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht worden sind, sind auf der Mitgliederversammlung zu behandeln. Der Vorstand hat diese Anträge unverzüglich den Mitgliedern zuzuleiten.

(3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- die Wahl der KassenprüferInnen,
- für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Art der Kassierung,
- für Beschlüsse über Satzungsänderungen, Vereinszweckänderungen, Vereinsauflösung und -umwandlung,
- für Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschluss aus dem Verein.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Vereinszweckänderungen, Vereinsauflösung und -umwandlung bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder. Andere Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Wahlen ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(5) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich oder per eMail und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung angefochten werden. Die Anfechtung ist schriftlich und unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten. Über die Anfechtung entscheidet die Mitgliederversammlung. Danach ist der Rechtsweg offen.

## **§ 8**

### **Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Sie sind grundsätzlich per Bankeinzug zu entrichten.

## **§ 9**

### **Schlussvorschriften**

(1) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied mit der elektronischen Speicherung und Verarbeitung der von ihm mitgeteilten personenbezogenen Daten einverstanden.

(2) Der Vorstand kann Änderungen und Ergänzungen der Satzung vornehmen, von denen das Registergericht die Eintragung dieser Satzung oder künftiger Satzungsänderungen in das Vereinsregister abhängig macht. Das Gleiche gilt für Satzungsänderungen, von denen das Finanzamt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit abhängig macht.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Kunst und Kultur zu verwenden hat.

Hamburg, den 25.09.2015